

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG). Änderung

Teilnehmerangaben:

Stadt Bern
Junkerngasse 47
3000 Bern

Kontaktangaben:

Finanzdirektion des Kantons Bern
Münsterplatz 12
3011 Bern

E-Mail-Adresse: info.fin@be.ch

Telefon: +41 31 633 44 66

Teilnehmeridentifikation:

173635

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Die Stadt Bern beurteilt die geplante Gesetzesänderung negativ. Die Anpassungen im FILAG erfolgten nicht zur Verbesserung des Systems, es macht viel mehr den Anschein, dass das Ergebnis als Zielwert festgelegt und zu Lasten der Stadt Bern umgesetzt wurde. Mit der FILAG-Revision 2012 wurden umfangreiche Änderungen im System umgesetzt. Zu Gunsten der finanzschwachen Gemeinden wurde der Disparitätenabbau von 25 % auf mindestens 37 % erhöht, zu Gunsten der Berggebiete wurde der geografisch-topografische Zuschuss verbessert, zu Gunsten der Städte wurde die Zentrumslastenabgeltung angepasst. Der Systemumbau bedingte Kompromisse aller Involvierten, die Gesamtbilanz war ausgewogen. Der damalige breite politische Konsens wird mit der Gesetzesänderung einseitig zu Lasten der Städte, insbesondere der Stadt Bern verschlechtert.</p> <p>Die Stadt Bern und die Agglomeration sind unbestritten der Wirtschaftsmotor des Kantons Bern. Damit sich das Zentrum des Kantons Bern weiterentwickeln kann, sind umfangreiche Investitionen erforderlich. Eine Schwächung der Stadt Bern wirkt sich negativ auf den ganzen Kanton aus.</p>	
Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	Art. 13 Abs. 3	Auf die Streichung von Art. 13 Abs. 3 und die Festlegung der massgebenden Beträge für die Zentrumslastenabgeltung aus Gesetzesstufe (Art. 14 und Art. 15) sei zu verzichten.	Gemäss Art. 4 FILAG überprüft der Regierungsrat mindestens alle vier Jahre die Auswirkungen dieses Gesetzes und legt dem Grosse Rat anschliessend einen Bericht oder eine Vorlage zur Änderung dieses Gesetzes vor. Es ist absehbar, dass sich sowohl die Zentrumslasten als auch die Verteilung der Pauschale auf die einzelnen Städte laufend verändert. Konkrete Beträge im Gesetz zu verankern, erachtet die Stadt Bern daher nicht als zielführend und mit Blick auf Rechtsetzungsgrundsätze als falsch.
Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	Art. 14 Abs. 2	Die Beträge sollen nicht im Gesetz verankert werden.	Siehe Begründung zu Art. 13.
Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	Art. 15 Abs. 2	Die Beträge sollen nicht im Gesetz verankert werden.	Siehe Begründung zu Art. 13.
Vortrag	3. Grundzüge der Neuregelung	Auf die Kürzung der Zentrumslasten der Stadt Bern (Erhöhung Abzug für Zentrumsnutzen, Standortvorteile und Eigenfinanzierung von 25 % auf 29 %) ist zu verzichten.	<p>Bereits mit der Erfolgskontrolle FILAG 2022 wurde der Abzug von bis anhin ca. 13,7 % auf 25 % erhöht. Die weitere einseitige Schlechterstellung der Stadt Bern widerspricht den Spielregeln des FILAG. Zudem ist es störend, dass der Grundsatz nicht in Art. 35 FILAG ergänzt wird. Es ist zu erwähnen, dass der HEI (nach Disparitätenabbau) im Vollzug 2024 bei 121,34 und somit nur unwesentlich über der in Art. 35 FILAG definierten Limite von 120 liegt.</p> <p>Wo für Stadtberner*innen und auswärtige Nutzende unterschiedliche Tarife galten, wurde bei der Berechnung der Zentrumslasten in der Vergangenheit eine Bereinigung der Mehrerträge vorgenommen. Eine Erhöhung des pauschalen Abzugs für Zentrumsnutzen, Standortvorteile und Eigenfinanzierung kann nur so verstanden werden, dass zukünftig keine Bereinigung mehr erfolgen soll.</p>

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG). Änderung
Auszug der Stellungnahme vom 14. Mai 2025

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vortrag	5.1 Änderungen FILAG	Der fehlerhafter Verweis ist zu korrigieren.	Bei Artikel 14 wird auf Absatz 3 verwiesen, wahrscheinlich handelt es sich um Absatz 2. Das gleiche gilt für Übergangsbestimmung T4-1